

Version	gültig ab	Datum
1.0	17.03.2020	17.03.2020

Weisungen zur Umsetzung der "COVID-19-Verordnung 2"

1. Vorbemerkung

Mit diesem Dokument wird die vom Bundesrat am Nachmittag des 16.03.2020 erlassene Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus präzisiert resp. es wird aufgezeigt, wie diese im Kanton Uri umgesetzt wird. Das Dokument legt dar, welche Betriebe weiterhin geöffnet sein dürfen und welche Betriebe geschlossen werden müssen. Die Ausführungen basieren zudem auf den vom Bund am 17.03.2020 erlassenen Erläuterungen zur Verordnung.

An erster Stelle steht der Schutz der Urner Bevölkerung. Bei der Erarbeitung dieser Richtlinien wurde der Fokus vollumfänglich auf die Gesundheit gerichtet.

Die Einhaltung der nachfolgend festgelegten Regelungen wird von den Mitarbeitenden der Kantonspolizei konsequent kontrolliert.

Im Widerhandlungsfall erfolgt eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft und / oder eine sofortige zwangsweise Schliessung der widerhandelnden Einrichtung.

Personen, welche durch die Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und / oder Betriebs- oder Umsatzausfälle zu beklagen haben, haben die Möglichkeit, sich an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri zu wenden.

Die Umsetzung der Schliessung von Schulen und Kindergärten sowie von Pflegeheimen ist nicht Gegenstand dieses Dokumentes. Dafür wird auf die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Unterlagen verwiesen.

2. Grundsätze

- Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten Hygiene- und Verhaltensregeln sind von allen Personen und von allen weiterhin geöffneten Betrieben konsequent umzusetzen. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass die Vorschriften auch von ihren Kunden eingehalten werden.
- Der Mindestabstand von zwei Metern ist in jeder Lebenslage, sei es beim Anstehen, in den öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz, in den geöffneten Verkaufsgeschäften oder auf dem Kinderspielplatz einzuhalten.
- Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen sind zu vermeiden.
- Bei der Bezahlung von Einkäufen und Dienstleistungen sind falls möglich Kredit- und Debitkarten zu verwenden. Bargeld soll zurückhaltend eingesetzt werden.

3. Anlässe, Veranstaltungen und Kultur

- Anlässe und Veranstaltungen sind in jedem Fall verboten.
- Gemeinde- und Generalversammlungen: Nicht gestattet.
- Vereinsanlässe, Musik-, Theater- und Gesangsproben: Nicht gestattet.
- Kinos: Geschlossen.
- Theater: Geschlossen.
- Konzerthäuser und Konzerthallen: Geschlossen.

- Museen und Ausstellungen: Geschlossen.
- Bibliotheken und Ludotheken: Geschlossen.
- Jugendtreffs: Geschlossen.
- Verkaufsveranstaltungen jeglicher Art: Nicht gestattet.
- Kurse jeglicher Art: Nicht gestattet.

4. Gastgewerbe und Hotellerie

- Restaurants, Cafés, Bistros, Pubs, Tea-Rooms: Geschlossen. Auch Terrassen dürfen nicht geöffnet werden.
- Autobahnraststätte: Restaurantbereich geschlossen. Tankstelle und Kiosk geöffnet.
- Betriebskantinen: Geöffnet, ausschliesslich für Mitarbeitende. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist untersagt.
- Take-aways: Geöffnet. Der Sitzbereich muss geschlossen sein. Kein Verzehr vor Ort. Herkömmliche Restaurants, welche auf Take-away-Betrieb umstellen, haben dies telefonisch der Kantonspolizei Uri, Tel. 041 874 53 53, zu melden.
- Lieferdienste von Mahlzeiten: Geöffnet.
- Besenbeizen: Geschlossen.
- Bars, Nachtclubs und Discotheken: Geschlossen.
- Hotels, Pensionen, Gästezimmer, Bed and breakfast, Ferienwohnungen, Airbnb, Schlaf im Stroh, SAC-Hütten, andere Berghütten, Campingplätze: Geschlossen für die touristische Nutzung und durchreisende Gäste. Mahlzeiten dürfen ausschliesslich den eigenen Gästen abgegeben werden.

5. Lebensmittelläden

- Lebensmittelgeschäfte: Geöffnet.
- Warenhäuser: Geöffnet. Verkauft werden dürfen ausschliesslich Food-, Hygiene- und Pflegeprodukte und dringend notwendige Gegenstände des täglichen Gebrauchs (z.B. Leuchtmittel, Putzmittel, Tierprodukte etc.).
- Tankstellenshops: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Kioske: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Tabakwarengeschäfte oder ähnliche Betriebe: Geschlossen.
- Wochenmärkte: Geschlossen.
- Hofläden: Geöffnet.

6. Gesundheit

- Arztpraxen: Geöffnet.
- Spitex: Geöffnet.
- Zahnarztpraxen: Geöffnet für Notfallbehandlungen.
- Physio- und Ergotherapien, Osteopathie: Behandlung nur dann möglich, wenn ärztlich verordnet.
- Massagen: Geschlossen. Geöffnet bleiben nur jene Praxen, welche über eine kantonale Betriebs- und Berufsausübungsbewilligung verfügen.
- Apotheken: Geöffnet.
- Drogerien: Geöffnet.
- Natur- und Komplementärmedizinpraxen: Geschlossen.

7. Andere Gewerbe

- Garagenbetriebe (Automobile, Lastwagen, Motorräder, E-Bikes, Fahrräder): Zu Reparaturzwecken geöffnet. Der Verkauf von Fahrzeugen ist untersagt.
- Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe: Erlaubt. Verkaufsläden geschlossen.
- Optikfachgeschäfte: Geöffnet.
- Hörfachgeschäfte: Geöffnet.
- Kosmetik- und Nailstudios: Geschlossen.
- Tattoo-Studios: Geschlossen.
- Solarien: Geschlossen.
- Elektronik- und Elektrofachgeschäfte: Geöffnet für den Verkauf von Telekommunikationsprodukten.
- Coiffeurgeschäfte: Geschlossen.
- Blumenläden: Geschlossen.
- Fahrschulen: Geöffnet.
- Tankstellen inkl. Tankstellenshops: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Bestattungsdienste: Geöffnet.
- Haushaltsservice Uri der Bäuerinnen: Geöffnet.
- Entsorgungs- und Recyclingbetriebe: Geöffnet.
- Alle anderen nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe (z.B. Treuhandbüros, Versicherungen, Gärtnereien, Reinigungsunternehmen etc.) können das Gewerbe weiterführen. Der persönliche Kundenkontakt ist nicht gestattet.

8. Poststellen und Bankfilialen

- Poststellen: Geöffnet.
- Bankfilialen: Geöffnet.

9. Sport

- Vereins- und Gruppensport: Geschlossen.
- Skigebiete und Langlaufloipen: Geschlossen.
- Hallenbäder: Geschlossen.
- Fitnesscenter: Geschlossen.
- Tennisplätze: Geschlossen.
- Golfplätze inkl. Driving-Range: Geschlossen.
- Kursangebote (z.B. Yoga, Pilates etc.): Geschlossen.
- SPA, Saunas, Wellness: Geschlossen.
- Bowlinghallen: Geschlossen.
- Kletter- und Boulderhallen: Geschlossen.

10. Öffentliche Verwaltung

- Öffentliche Verwaltung Kanton und Gemeinden: Sämtliche Dienstleistungen sind verfügbar. Reduzierter Schalterbetrieb. Nach Möglichkeit sind die bestehenden Online-Schalter zu verwenden.
- Polizeiposten: Geöffnet.
- Motorfahrzeugkontrolle: Geöffnet.
- Führerprüfungen: Es finden bis auf weiteres keine Führerprüfungen statt.

11. Verkehr

- Der öffentliche Verkehr stellt seine Erschliessungsfunktion sicher. Eingestellt ist der Freizeitverkehr. Es wird empfohlen, vor jeder Fahrt den Online-Fahrplan zu konsultieren.
- Seilbahnen mit Erschliessungsfunktionen: Geöffnet.
- Das Strassennetz kann ohne Einschränkungen genutzt werden.
- Taxibetriebe: Geöffnet.

12. Aufenthalt im Freien

- Der Aufenthalt im Freien ist möglich. Die Vorgaben des BAG bezüglich Mindestabstände sind einzuhalten. Die Mindestabstände gelten insbesondere auch auf Spiel- und Pausenplätzen sowie bei Feuerstellen und Rastplätzen. Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen sind zu vermeiden.

13. Soziale Einrichtungen

- Soziale Einrichtungen (z.B. SRK, Pro Senectute, Kontakt Uri, Stiftung Papilio) und öffentliche Anlaufstellen sind geöffnet. Es ist vor einem Besuch telefonisch Kontakt aufzunehmen.

14. Religiöse Veranstaltungen

- Sämtliche religiösen Veranstaltungen (exkl. Beerdigungen): Nicht gestattet.
- Beerdigungen: Im engsten Familienkreis gestattet (Ehepartner*innen, Lebensgefährten*innen, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Grosseltern).

15. Schlussbemerkungen

Dieses Dokument gilt ab dem 17.03.2020 bis mindestens 19.04.2020.

Kantonaler Führungsstab

Major Reto Pfister
Kommandant Kantonspolizei Uri

Ignaz Zopp
Chef Kantonaler Führungsstab

Geht an

- alle Einwohner des Kanton Uri (via www.ur.ch/coronavirus)
- alle Arbeitnehmer im Kanton Uri (via www.ur.ch/coronavirus)

Kopie an

- Mitglieder des Regierungsrates
- Kanzleidirektor
- Kantonspolizei Uri (zur Kontrolle der Umsetzung)